



Schützengesellschaft Horgen

Statuten der Schützengesellschaft Horgen (SGH)

Allgemein

Die Statuten sind die Grundlagen für die Schützengesellschaft Horgen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Horgen, gegründet 1985 durch die Fusion der Feldschützengesellschaft (1851) und dem Militärverein (1869) ist eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet die Gesellschaft die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, sowie die Pflege der Kameradschaft und vaterländischen Gesinnung. Die Gesellschaft gehört mit allen ihren Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Horgen (BSVH), Zürcher Kantonschützenverband (ZKSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior – Veteranen), Ehren – und Passivmitgliedern.

Sie führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Gesellschaft werden. Ausländer können als Gesellschaftsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle üblichen Distanzen.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.

Erinnerungsschiessen **Burkenkrieg Horgen 1804** jedes Jahr im Herbst



Schützengesellschaft Horgen

Art. 4

Angehörige der Arme und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Gesellschaft. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeiten sich auf die Teilnahme an Bundesübungen und deren Vorübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörden auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörden nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Gesellschaftsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung der Gesellschaft

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Diese müssen mindestens die Beiträge an den SSV, ZKSV, BSVH sowie die USS abdecken.

Art. 9

Aktivmitglieder schiessen die Jahresmeisterschaft und nehmen an internen und externen Schiessanlässen und Jahresaktivitäten der Gesellschaft teil.

Erinnerungsschiessen **Burkenkrieg Horgen 1804** jedes Jahr im Herbst



Schützengesellschaft Horgen

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden, welche sich während vielen Jahren um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Art. 11

Passivmitglieder der Gesellschaft sind alle nichtschliessenden Mitglieder. Sie bezahlen jährlich einen von der GV zu bestimmenden Beitrag und haben Zutritt zu den Gesellschaftsversammlungen und zu allen für die Geselligkeit und Kameradschaft bestimmenden Veranstaltungen. Sie haben kein Antrags-, Stimm – und Wahlrecht.

Art. 12

Gönner und Sponsoren müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

III. Organisationen

Art. 13

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- 1) Appell
- 2) Wahl der Stimmentzähler
- 3) Protokoll der letzten GV
- 4) Jahresbericht
- 5) Jahresrechnung
- 6) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7) Vorstandsentschädigung
- 8) Genehmigung der Vereinsmeisterschaften
- 9) Teilnahme an übrigen Schiessanlässen
- 10) Voranschlag
- 11) Wahlen: Präsident, Pistolenobmann, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnriche, Delegierte
- 12) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- 14) Erledigung von Anträgen
- 15) Verschiedene

Erinnerungsschiessen **Burkenkrieg Horgen 1804** jedes Jahr im Herbst



Schützengesellschaft Horgen

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung, den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Der Präsident und der Pistolenobmann werden jedes Jahr von der Versammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist wiederwählbar. Der Vorstand setzt sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammen.

Die Revisoren, Fähnriche und Delegierte werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

IV. Obliegenheit des Vorstandes und Revisoren

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vize – Präsident, Pistolenobmann, Kassier, Aktuar, Rechnungsführer, Obmann Bockenkriegsschiessen, Schützenmeister 50m und 300m, Jungschützenleiter, Schiessaktuar, Munitions – und Materialverwalter, Beisitzern. Doppelchargen sind möglich.

Ausser dem Präsidenten und Pistolenobmann konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorenthalten sind, insbesondere:

Erinnerungsschiessen **Bockenkrieg Horgen 1804** jedes Jahr im Herbst



Schützengesellschaft Horgen

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsnässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gem. Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Gesellschaftsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'500.--; maximal Fr. 5'000.—pro Jahr.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 18

Der Vorstand ist beitragsfrei und erhält überdies für seine Bemühungen eine von der Generalversammlung festgelegte Entschädigung.

Art. 19

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 21

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Art. 23

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Gesellschaftskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die GV auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Erinnerungsschiessen **Burkenkrieg Horgen 1804** jedes Jahr im Herbst



Schützengesellschaft Horgen

Art. 24

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Gesellschaftsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

Art. 26

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 27

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur vom Vorstand oder zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Für den Beschluss sind drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Amtes wegen, wenn die Zahl der schiessenden Mitgliedern unter 15 gesunken ist.

Art. 28

Allfällig übrigbleibendes Gesellschaftsvermögen ist dem Gemeinderat Horgen zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereins in Horgen, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt. Ist dies nach 10 Jahren nicht erfolgt, sind die Geld – und Warenwerte und vorhandene Waffen dem Ortsmuseum Horgen zu übergeben.

Erinnerungsschiessen **Burkenkrieg Horgen 1804** jedes Jahr im Herbst



Schützengesellschaft Horgen

Art. 29

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 8. März 1985 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Horgen, den 7. März 1997

Der Präsident: K. Schaller

Der Aktuar: P. Lieberherr

Diesen Statuten wird die Genehmigung erteilt

BSVH: O. Flückiger

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,

Kontroll- und Schiesswesen: F. Zollinger

Zürich, den 26.02.1999

Erinnerungsschiessen **Burkenkrieg Horgen 1804** jedes Jahr im Herbst